

G e s e t z

vom _____ über das Kindergartenwesen im
Lande Niederösterreich (NÖ. Kindergartengesetz 1972).

Der Landtag von Niederösterreich hat - hinsichtlich der Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 4 insoweit sie sich auf öffentliche Kindergärten beziehen in Ausführung des Bundesgesetzes vom 13. November 1968, BGBl. Nr. 406, über die Grundsätze, betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, - beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich des Gesetzes

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Kindergärten Anwendung, soweit es sich nicht um Übungskindergärten handelt, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind.

§ 2

Arten der Kindergärten

(1) Die Kindergärten gliedern sich

1. nach dem Erhalter
in öffentliche Kindergärten und Privatkinderergärten;
2. nach der Art der Erziehung und Betreuung der Kinder
im Hinblick auf ihre Entwicklung
in allgemeine Kindergärten und Sonderkindergärten;
3. nach der Dauer des Betriebes
in Jahreskindergärten und Erntekinderergärten.

(2) Öffentliche Kindergärten sind die von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband errichteten und erhaltenen Jahres- oder Erntekinderergärten. Die übrigen Kindergärten sind Privatkinderergärten. Öffentliche Kindergärten sind allgemein ohne

Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses, im übrigen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zugänglich.

(3) Die Zugänglichkeit eines Privatkindergartens kann von seinem Erhalter auf Kinder eines bestimmten Geschlechtes, einer bestimmten Sprache, eines bestimmten Bekenntnisses, auf Kinder, die aus einem bestimmten Gebiet stammen, oder auf Kinder der Angehörigen eines bestimmten Betriebes beschränkt und von der Leistung eines Beitrages abhängig gemacht werden.

(4) Sonderkindergärten sind Jahreskindergärten für entwicklungsgehemmte und behinderte Kinder.

(5) Öffentliche Jahreskindergärten sind während des ganzen Jahres mit Ausnahme der für die Kindergärten geltenden Ferien sowie der Sonn- und gesetzlichen Feiertage offen zu halten.

(6) Öffentliche Erntekindergärten sind in der Zeit der dringenden Feldarbeiten, jedoch nicht länger als sechs Monate im Jahr offen zu halten.

§ 3

Aufgaben des Kindergartens

(1) Der Kindergarten hat - unbeschadet der Bestimmungen des Abs.2 - die Aufgabe, die Familienerziehung der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt zu unterstützen und zu ergänzen. Insbesondere hat er durch geeignete Spiele und durch die erzieherische Wirkung, welche die Gemeinschaft Gleichaltriger bietet, die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern und zu einer grundlegenden religiösen und sittlichen Bildung beizutragen. Überdies ist nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik, unter Ausschluß jedes schulartigen Unterrichts, im Zusammenwirken mit dem Elternhaus die Schulreife zu fördern.

(2) Der Sonderkindergarten hat die Aufgabe, entwicklungsgehemmte und behinderte Kinder zwischen dem vollendeten

dritten Lebensjahr und dem Schuleintritt nach den für Kindergärten geltenden Zielsetzungen (Abs.1) nach erprobten wissenschaftlichen, insbesondere heilpädagogischen Grundsätzen zu betreuen und in ihrer Entwicklung zu fördern.

§ 4

Aufbau des Kindergartens

- (1) Der Kindergartenerhalter hat den Kindergarten in Kindergruppen zu gliedern. Ein Kindergarten darf nicht mehr als vier Kindergruppen haben. Es ist nicht erforderlich, daß eine Kindergruppe einem Jahrgang entspricht.
- (2) Eine Kindergruppe darf - soweit im Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist - höchstens 40 aufgenommene Kinder haben.
- (3) Eine Kindergruppe eines Sonderkindergartens (§ 2 Abs.4) darf höchstens 20 aufgenommene Kinder haben.

§ 5

Aufnahme und Ausschließung

- (1) Die Aufnahme in einen Kindergarten darf nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten, nach Anhörung der Kindergartenleiterin vom Kindergartenerhalter erfolgen. Es dürfen nur Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, nach Maßgabe des vorhandenen Raumes aufgenommen werden, wobei für ein Kind mindestens 2 m² Bodenfläche des Gruppenraumes zu rechnen sind. Wenn nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden können, sind jene Kinder, die altersmäßig dem Schuleintritt am nächsten stehen, in erster Linie zu berücksichtigen.
- (2) Der Besuch eines Kindergartens ist freiwillig, doch ist das Fernbleiben der Kinder von den Erziehungsberechtigten der Leiterin des Kindergartens ehestmöglich anzuzeigen.
- (3) Auf Antrag der Leiterin des Kindergartens sind Kinder, die mit solchen körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, daß sie eine Schädigung der übrigen Kinder oder eine dauernde Störung des Kindergartenbetriebes be-

fürchten lassen, vom Besuch des Kindergartens vom Kindergartenhalter auszuschließen. Aus einem öffentlichen Sonderkindergarten darf ein Ausschluß wegen dieser Gebrechen nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Einholung eines Gutachtens des Amtsarztes und eines Jugendpsychologen erfolgen.

(4) Kinder können vom Kindergartenbesuch auch dann ausgeschlossen werden, wenn die Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Mahnung seitens der Leiterin des Kindergartens die Körperpflege und Kleidung der Kinder weiterhin vernachlässigen, für die Begleitung zum und vom Kindergarten wiederholt nicht sorgen oder Infektionskrankheiten in der Familie verschweigen und wenn dadurch die erzieherische Aufgabe oder der Betrieb des Kindergartens beeinträchtigt werden würde.

(5) Bei der ersten Anmeldung des Kindes für den Kindergartenbesuch ist der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit des Kindes durch ärztliche Bescheinigung zu erbringen.

(6) Die Entlassung aus dem Kindergarten erfolgt mit dem Schuleintritt, spätestens jedoch mit dem Beginn des der Vollendung des 7. Lebensjahres nächstfolgenden Schuljahres.

§ 6

Kindergartenpersonal

(1) Für jeden Kindergarten sind einschließlich der Leiterin sovielen Kindergärtnerinnen zu bestellen, wie Kindergruppen vorhanden sind. Sie müssen die für die Verwendung in diesem Kindergarten vorgesehenen fachlichen Anstellungserfordernisse nachweisen.

(2) Fachliches Anstellungserfordernis ist:

1. Für Kindergärtnerinnen, die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen;
2. für Sonderkindergärtnerinnen, die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen.

(3) Solange geeignete Kindergärtnerinnen, die die in Betracht kommenden Anstellungserfordernisse erfüllen, nicht zur Verfügung stehen, sind für ein kündbares Dienstverhältnis, das keinen Anspruch auf Umwandlung in ein unkündbares Dienstverhältnis gibt, folgende Anstellungserfordernisse ausreichend:

1. Für die Verwendung an Jahres- und Erntekindergärten: hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern.
2. Für die Verwendung an Sonderkindergärten: die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen.

(4) Die im Abs.2 angeführten Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen. Ausländische Zeugnisse sind als Nachweis nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

(5) Für jeden Kindergarten ist mindestens eine Helferin zu bestellen; eine Helferin darf jedoch höchstens zwei Kindergruppen betreuen.

§ 7

Leitung des Kindergartens

Für die pädagogische und administrative Leitung jedes Kindergartens - ausgenommen eingruppige Erntekindergärten - ist eine Kindergärtnerin, die die Voraussetzung nach § 6 Abs.2 erfüllt, als Leiterin zu bestellen.

§ 8

Pädagogische Aufsicht

(1) Die Kindergärten unterliegen der pädagogischen Aufsicht der Landesregierung. Die Aufsicht erstreckt sich auf

- 1) die Tätigkeit der Kindergärtnerinnen und Kindergartenleiterinnen in pädagogisch-didaktischer Hinsicht;

- 2) die Sorge für die Fortbildung der Kindergärtnerinnen und Kindergartenleiterinnen und
- 3) die Ausstattung und Einrichtung ^{des Kindergartens} sowie _{die} Ordnung im Kindergarten.

(2) Der Kindergartenerhalter hat den mit der Aufsicht betrauten Organen der Landesregierung Zutritt zu allen Teilen des Kindergartens zu gewähren und die zur Ausübung der Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Landesregierung hat zur Ausübung der Aufsicht Kindergarteninspektorinnen zu bestellen.

§ 9

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals (§ 6) beginnt mit der Übernahme des Kindes im Kindergarten. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder an Personen, die von den Erziehungsberechtigten zur Übernahme des Kindes bevollmächtigt wurden.

§ 10

Erhaltung des Kindergartens

Unter Erhaltung eines Kindergartens ist zu verstehen:

- 1) die Bereitstellung des Kindergartengebäudes oder der erforderlichen Räume und der dazu gehörigen Liegenschaften, deren Instandhaltung, Reinigung, Beheizung und Beleuchtung sowie die Bereitstellung und Instandhaltung der Einrichtung, des notwendigen Beschäftigungsmaterials und der Bildungsmittel; ferner die Beistellung des zur Pflege der Räumlichkeiten und Liegenschaften erforderlichen Hilfspersonals wie Hausbesorger, Reinigungspersonal und Heizer;
- 2) die Beistellung des Kindergartenpersonals (Kindergärtnerin und Helferin);
- 3) bei öffentlichen Kindergärten die Beistellung einer für eine Person angemessenen Wohnung für jede er-

forderliche Kindergärtnerin.

§ 11

Aufsicht über die Erhaltung der Kindergärten

(1) Die Erhaltung der Kindergärten unterliegt der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde. Kindergärten, die von Städten mit eigenem Statut erhalten werden, sind von der Landesregierung zu beaufsichtigen.

(2) Kommt der Kindergartenerhalter eines öffentlichen Kindergartens den ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht nach, so hat die Aufsichtsbehörde (Abs.1) die nichterfüllten Verpflichtungen mit Bescheid festzustellen und in diesem Bescheid eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtungen vorzuschreiben. Dies gilt nicht hinsichtlich der Beistellung von Kindergärtnerinnen in einem NÖ.Landeskindergarten. Wenn nach Ablauf der Frist die bescheidmäßig festgestellten Verpflichtungen nicht erfüllt sind, hat die Aufsichtsbehörde gegen den gesetzlichen Kindergartenerhalter im Sinne der NÖ.Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 369/1965 in der jeweils geltenden Fassung, vorzugehen.

(3) Gegen den Kindergartenerhalter eines Privatkinder Gartens ist die Anzeige an die Landesregierung zwecks Entzuges des Rechtes zur Kindergartenführung gemäß § 31 zu erstatten.

§ 12

Bauliche Gestaltung der Kindergärten

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über Lage, bauliche Gestaltung, Größe der erforderlichen Räumlichkeiten, Einrichtung und Ausstattung der Kindergärten unter Bedachtnahme auf bau-, feuer- und sanitätspolizeiliche Vorschriften, sowie unter Berücksichtigung der Aufgaben des Kindergartens und der Grundsätze der Pädagogik zu erlassen (Kindergartenbauordnung).

(2) Vor Erlassung der Verordnung gemäß Abs.1 sind die Interessenvertretungen der Gemeinden (§ 96 NÖ. Gemeindeordnung) zu hören.

(3) Die Entscheidung darüber, ob und unter welchen Auflagen eine Liegenschaft als Bauplatz oder schon bestehende Gebäude und Anlagen für die Unterbringung eines Kindergartens geeignet sind, obliegt der Landesregierung. Diese hat vor ihrer Entscheidung ein Gutachten der Kindergartenkommission (Abs.5) einzuholen. Die Kindergartenkommission (Abs.5) hat sich vor Erstattung ihres Gutachtens von der Eignung der Liegenschaft als Kindergartenbauplatz oder von vorhandenen Gebäuden und Anlagen für die Unterbringung eines Kindergartens in geeigneter Weise Kenntnis zu verschaffen und den Raumbedarf auf Grund der Kinderzahl zu ermitteln.

(4) ~~Alle~~ Neu-, Zu- und Umbauten für Kindergartenzwecke bedürfen unabhängig vom Erfordernis der baupolizeilichen Bewilligung, der Genehmigung der Landesregierung. Diese hat vor ihrer Entscheidung ein Gutachten der Kindergartenkommission (Abs.5) einzuholen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Neu-, Zu- oder Umbau den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Kindergartenbauordnung widerspricht.

(5) Die Kindergartenkommission besteht aus:

- 1) einem Vertreter der für das Kindergartenwesen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung als Vorsitzenden;
- 2) einem Vertreter der für Angelegenheiten des Hochbaues für Kindergärten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung;
- 3) der örtlich zuständigen Kindergarteninspektorin;
- 4) dem örtlich zuständigen Gemeindefarzt.

§ 13

Raumbedarf

(1) Für jede Kindergruppe sind entsprechend der Anzahl der aufgenommenen Kinder ein Gruppenraum, eine Garderobe, sanitäre Anlagen und ein Abstellraum vorzusehen.

(2) Bei mehrgruppigen Kindergärten sind ferner ein Bewegungsraum, eine Leiterinnenkanzlei und bei Bedarf ein Arztzimmer sowie eine Teeküche vorzusehen.

(3) In jedem Kindergarten sind ein Klosett für Erwachsene, eine Handbrause und ein Abstellraum für Reinigungsgeräte vorzusehen.

(4) Jeder Kindergarten hat über einen Spielplatz mit Sandkiste für jede Kindergruppe sowie über geeignete Kletter- und Spielgeräte zu verfügen.

(5) Das Kindergartengelände hat unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse so groß zu sein, daß für jede Kindergruppe mindestens 800 m² Grundfläche zur Verfügung stehen. Vom Kindergartengelände dürfen höchstens 40 v.H. der Grundfläche verbaut werden.

Abschnitt II

Öffentliche Kindergärten

§ 14

Gesetzliche Kindergartenerhalter

(1) Unbeschadet der Verpflichtungen des Landes gemäß § 17 Abs.3 und 4 ist gesetzlicher Kindergartenerhalter eines öffentlichen Kindergartens jene Gemeinde, in deren Gebiet sich der öffentliche Kindergarten befindet oder in deren Gebiet er errichtet werden soll. Ihm obliegt die Errichtung, Erhaltung und Auflassung des öffentlichen Kindergartens.

(2) Die Bestimmungen des Abs.1 gelten für Gemeindeverbände sinngemäß.

§ 15

Bezeichnung öffentlicher Kindergärten

Öffentliche Jahres- und Erntekindergärten, für die das Land die Verpflichtung gemäß § 17 Abs.3 und 4 übernommen hat, haben die Bezeichnung "NÖ.Landeskindergarten" zu führen. Die übrigen öffentlichen Kindergärten haben die Bezeichnung "Gemeindekindergarten" zu führen.

§ 16

Errichtung eines öffentlichen Kindergartens

- (1) Unter Errichtung eines öffentlichen Kindergartens sind seine Gründung und die Festsetzung des Standortes zu verstehen. Als Standort gilt jene Gemeinde, in deren Gebiet der Kindergarten liegt.
- (2) Öffentliche Kindergärten können errichtet werden, wenn voraussichtlich mindestens 20 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren, die für den Besuch dieses Kindergartens in Betracht kommen, vorhanden sein werden, die vorgesehene Liegenschaft den Vorschriften des § 12 Abs.3 entspricht, und wenn dadurch der Bestand eines benachbarten öffentlichen oder privaten Kindergartens nicht gefährdet wird.
- (3) Die Errichtung eines öffentlichen Kindergartens bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Abs.2 gegeben sind. Beantragt eine Gemeinde die Bewilligung der Errichtung eines NÖ.Landeskindergartens, so sichert das Land mit der Bewilligung die Förderungsmaßnahmen gemäß § 17 Abs.3 und 4 zu.

§ 17

Inbetriebnahme eines öffentlichen Kindergartens

- (1) Ein öffentlicher Kindergarten darf nur in Betrieb genommen werden, wenn:
- 1) die für einen öffentlichen Kindergarten notwendigen Gebäude, Räumlichkeiten und sonstigen Liegenschaften den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen und zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke des Kindergartens rechtlich gesichert sind;
 - 2) die gemäß § 6 erforderlichen Kindergärtnerinnen und Helferinnen zur Verfügung stehen.
- (2) Die Inbetriebnahme eines Kindergartens bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen wenn die Voraussetzungen nach Abs.1 gegeben sind.

(3) Mit der Bewilligung der Inbetriebnahme eines gemäß § 15 als NÖ.Landeskindergarten zu bezeichnenden Kindergartens wird dieser für die Dauer seines Bestandes durch folgende Leistungen des Landes gefördert:

- 1) Beistellung der Leiterin und der erforderlichen Anzahl an Kindergärtnerinnen sowie Tragung des Personalaufwandes für diese an Jahreskindergärten für eine Arbeitszeit von 36 Wochenstunden, an Erntekindergärten für eine Arbeitszeit bis zu 42 Wochenstunden;
- 2) Beitrag zum Personalaufwand (Aktivitätsaufwand) für jede erforderliche Helferin im Ausmaß von zwei Dritteln jenes Betrages, der dem monatlichen Entgelt einschließlich der Sonderzahlungen nach der 10. Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe 6 der Besoldungsgruppe II des NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1969, LGBl.Nr. 137/1969, in der jeweils geltenden Fassung, entspricht. Liegt der Personalaufwand des Kindergartenerhalters für eine Helferin unter diesem Beitrag, entsteht ein Anspruch auf Förderung nur in Höhe der tatsächlichen Kosten für die Helferin.

(4) Abs.3 Z 2 gilt sinngemäß bei Ausfall und Ersatz der Helferin.

(5) Die Diensthoheit über die gemäß Abs.3 Z 1 beige-stellten Kindergärtnerinnen (Leiterinnen) an NÖ.Landes-kindergärten übt das Land aus.

(6) Der Beitrag des Landes zum Personalaufwand gemäß Abs.3 Z 2 und Abs.4 ist jeweils zum 1.Jänner und zum 1.Juli dem Kindergartenerhalter im nachhinein anzuweisen.

§ 18

Erweiterung eines Kindergartens

Die Bestimmungen der §§ 16 und 17 sind sinngemäß anzuwenden, wenn der Kindergarten um eine oder mehrere Kindergruppen erweitert wird.

§ 19

Kindergartenjahr

(1) Das Kindergartenjahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres. Während der Kindergartenferien und an jenen Tagen, die gemäß § 2 Abs.4 lit.a bis d des NÖ.Schulzeitgesetzes, LGBl.Nr. 287/1965, in der jeweils geltenden Fassung, schulfrei sind, ist der öffentliche Kindergarten geschlossen zu halten. Die Kindergartenferien sind unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse vom gesetzlichen Kindergartenerhalter mit sechs Wochen festzusetzen.

(2) Die wöchentliche Betriebszeit an einem Jahreskindergarten hat - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 - 36 Stunden, an einem Sonderkindergarten 30 Stunden zu betragen. Die Aufteilung der Stunden auf die einzelnen Wochentage hat der gesetzliche Kindergartenerhalter auf Antrag der Leiterin des Kindergartens vorzunehmen. Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, kann bestimmt werden, daß der Kindergarten an einem ganzen Wochentag oder an zwei halben Wochentagen geschlossen bleibt.

(3) Die wöchentliche Betriebszeit an einem Jahreskindergarten kann vom gesetzlichen Kindergartenerhalter mit mehr als 36 Wochenstunden festgesetzt werden, wenn:

- 1) der gesetzliche Kindergartenerhalter den dadurch entstehenden Mehraufwand für die Personalkosten trägt und
- 2) die ordnungsgemäße Führung des Kindergartens nicht gefährdet wird.

Werden die Leiterin und Kindergärtnerinnen gemäß § 17 Abs.3 vom Land beige stellt, ist die Bewilligung der Landesregierung einzuholen.

(4) Der gesetzliche Kindergartenerhalter hat die Betriebszeit im Sinne der Abs.1 bis 3 durch Anschlag an einer allgemein zugänglichen Stelle des Kindergartengebäudes kundzumachen.

§ 20

Sonderbestimmungen für Erntekindergärten

(1) Ein öffentlicher Erntekindergarten darf nicht länger als sechs Monate im Jahr geführt werden. Er darf nicht vor dem 2. Mai eröffnet werden und muß spätestens am 1. Dezember geschlossen sein. Die wöchentliche Betriebszeit darf 42 Wochenstunden nicht überschreiten.

(2) Die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 21

Hospitieren und Praktizieren

(1) Der Kindergartenerhalter kann nach Anhörung der Leiterin mit Bewilligung der Landesregierung einzelnen Personen das Hospitieren und Praktizieren sowie Schulklassen, die unter Führung einer geeigneten Aufsichtsperson stehen, in Gruppen das Hospitieren an öffentlichen Kindergärten gestatten. Die Landesregierung hat die Bewilligung zu versagen, wenn dadurch die geordnete Führung des Kindergartens gefährdet wäre.

(2) Das Hospitieren und Praktizieren hat unter der Aufsicht und nach den Weisungen der gruppenführenden Kindergärtnerin zu erfolgen.

§ 22

Religiöse Unterweisung

Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist die Vornahme von religiösen Unterweisungen der Kinder ihres Bekenntnisses im öffentlichen Kindergarten im Gesamtausmaß von höchstens einer Stunde wöchentlich zu gewähren. Die Erziehungsberechtigten können die Kinder jederzeit von der Teilnahme abmelden.

§ 23

Beiträge

(1) Für Kinder, die im Gemeindegebiet des gesetzlichen Kindergartenerhalters wohnen, ist der Besuch des Kinder-

gartens unentgeltlich; jedoch kann für die Anschaffung des Bildungs- und Beschäftigungsmaterials von den Erziehungsberechtigten ein dieser Kosten deckender Beitrag eingehoben werden.

(2) Für Kinder, die außerhalb des Gemeindegebietes des Kindergartenerhalters wohnen, kann vom gesetzlichen Kindergartenerhalter ein Beitrag festgesetzt werden, der die anteilsmäßig auf ein Kind entfallenden Kosten des laufenden Sachaufwandes, mit Ausnahme der Verpflichtungen an den NO.Schul- und Kindergartenfonds und der Verzinsung und Tilgung eines aufgenommenen Darlehens, deckt. Dieser Beitrag belastet die Wohnsitzgemeinde der Kinder, wenn sie dem Besuch des Kindergartens zugestimmt und sich zur Leistung des Beitrages verpflichtet hat. Der Berechnung ist die Anzahl der Kinder, die den Kindergarten im abgelaufenen Kalenderjahr wenigstens einen Monat besucht haben, zugrunde zu legen.

§ 24

Widmung und Verwendung von Kindergartenliegenschaften

(1) Mit Bewilligung der Inbetriebnahme gelten die Gebäude, Räumlichkeiten und sonstigen Liegenschaften als zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke des öffentlichen Kindergartens gewidmet.

(2) Die Verwendung von Gebäuden und Liegenschaften eines öffentlichen Kindergartens für andere Zwecke bedarf - von Katastrophenfällen abgesehen - der Bewilligung der Landesregierung.

(3) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn durch die angestrebte Verwendung die ordnungsgemäße Führung des öffentlichen Kindergartens gefährdet wird.

(4) Die Widmung von Gebäuden und Liegenschaften für Kindergartenzwecke kann vom gesetzlichen Kindergartenerhalter aufgehoben werden, wenn:

- 1) für die räumliche Unterbringung des Kindergartens den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anderweitig vorgesorgt ist oder
- 2) durch die Aufhebung der Widmung Interessen des Kindergartens nicht beeinträchtigt werden.

(5) Maßnahmen gemäß Abs.4 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bewilligung der Landesregierung. Diese ist zu erteilen, wenn eine der im Abs.4 aufgezählten Voraussetzungen gegeben ist.

(6) Die Landesregierung hat die Aufhebung der Widmung von Gebäuden und Liegenschaften für Kindergartenzwecke von Amts wegen anzuordnen, wenn die Gebäude oder Liegenschaften für Kindergartenzwecke nicht mehr geeignet sind.

§ 25

Stillegung und Auflassung

(1) Die Stillegung eines Kindergartens oder einer Kindergruppe ist die zeitlich begrenzte Einstellung des Betriebes, ohne daß die Auflassung erfolgt. Letztere ist die dauernde Einstellung des Betriebes und die Aufhebung seines Bestandes.

(2) Ein öffentlicher Kindergarten oder eine Kindergruppe darf vom gesetzlichen Kindergartenerhalter nur dann stillgelegt werden, wenn der Betrieb des Kindergartens oder die Führung der Kindergruppe wegen zu geringer Inanspruchnahme nicht mehr gerechtfertigt ist. Die Inanspruchnahme ist jedenfalls dann zu gering, wenn die Kinderzahl pro Gruppe zehn nicht übersteigt.

(3) Ein Kindergarten oder eine Kindergruppe kann vom gesetzlichen Kindergartenerhalter aufgelassen werden, wenn:

- 1) die gesetzlichen Voraussetzungen, die für die Errichtung des Kindergartens oder die Führung der Kindergruppe maßgebend waren, nicht mehr gegeben sind;
- 2) der Kindergarten oder die Kindergruppe seit mindestens fünf Jahren stillgelegt ist oder

3) die Weiterführung des Kindergartens oder der Kindergruppe der Gemeinde als gesetzlichem Kindergartenerhalter aus finanziellen Gründen nicht mehr zugemutet werden kann, weil der Aufwand der Kindergartenerhaltung die Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde gefährden würde.

(4) Eine Stilllegung gemäß Abs.1 und eine Auflassung gemäß Abs.3 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bewilligung der Landesregierung. Diese ist zu erteilen, wenn eine der in Abs.2 und 3 aufgezählten Voraussetzungen vorliegt.

(5) Mit der Auflassung erlischt die Widmung der Gebäude und sonstigen Liegenschaften für Kindergartenzwecke.

§ 26

Wirkungsbereich

Die Gemeinden haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Abschnitt III

Privatkindergärten

§ 27

Kindgartenerhalter

(1) Dem Erhalter eines Privatkindergartens obliegt die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für den geordneten Betrieb des Kindergartens.

(2) Zur Errichtung eines Privatkindergartens ist bei Erfüllung der sonstigen in diesem Abschnitt festgesetzten Voraussetzungen berechtigt:

- 1) jeder österreichische Staatsbürger, der voll handlungsfähig und in sittlicher sowie staatsbürgerlicher Hinsicht verlässlich ist;
- 2) jede gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft;

3) jede sonstige inländische juristische Person, deren vertretungsbefugte Organe die Voraussetzungen nach Z 1 erfüllen.

(3) Der Kindergartenerhalter hat jede Änderung der Voraussetzungen ^{gem. Abs. 2} hinsichtlich seiner Person oder seiner vertretungsbefugten Organe, jede Änderung in der Organisation des Kindergartens und der vorhandenen Räumlichkeiten sowie die Einstellung des Betriebes und die Auflassung des Kindergartens der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.

§ 28

Bezeichnung von Privatkindergärten

Jeder Privatkindergarten ist unter Anführung des Kindergartenerhalters ausdrücklich als "Privatkindergarten" zu bezeichnen.

§ 29

Leiterinnen von Kindergärten und Kindergärtnerinnen

(1) Für die pädagogische und administrative Leitung des Privatkindergartens ist eine Leiterin zu bestellen, die neben dem fachlichen Anstellungserfordernis gemäß § 6 Abs. 2 folgende weitere Anstellungserfordernisse nachzuweisen hat:

- 1) österreichische Staatsbürgerschaft,
- 2) Eignung zur Leiterin eines Kindergartens in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht und
- 3) mindestens zweijährige Praxis.

(2) Kindergartenerhalter, welche die im Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Bedingungen erfüllen, können die Leitung des Kindergartens auch selbst ausüben.

(3) Die im Kindergarten verwendeten Kindergärtnerinnen haben neben dem fachlichen Anstellungserfordernis gemäß § 6 Abs. 2 folgende weitere Anstellungserfordernisse nachzuweisen:

- 1) österreichische Staatsbürgerschaft und

2) die Eignung als Kindergärtnerin in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht.

(4) Die Landesregierung kann vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft (Abs.1 Z.1 und Abs.3 Z.1) und im Falle der Leiterin vom Erfordernis der zweijährigen Praxis gemäß Abs.1 Z.3 absehen, wenn ein Mangel an entsprechend befähigten Kindergärtnerinnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder solchen mit zweijähriger Praxis besteht.

(5) Die Bestellung der Leiterin und der Kindergärtnerinnen sowie jede Änderung der Voraussetzungen gemäß Abs.1 und 3 sind vom Kindergartenerhalter der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen, die deren weitere Verwendung als Leiterin oder Kindergärtnerin innerhalb eines Monats nach Einlangen der Anzeige zu untersagen hat, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs.1 und 3 nicht mehr gegeben sind. Die Landesregierung hat die weitere Verwendung einer Leiterin oder Kindergärtnerin auch dann zu untersagen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs.1 und 3 später wegfallen und hinsichtlich der Leiterin auch dann, wenn sie den ihr obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 30

Anzeige und Untersagung der Errichtung

(1) Die Errichtung eines Privatkindergartens ist der Landesregierung mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme unter Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen der §§ 12, 13, 27 Abs.2 und 29 Abs.1 bis 3 anzuzeigen.

(2) Die Landesregierung hat die Errichtung eines Privatkindergartens binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einbringung der Anzeige zu untersagen, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung gemäß Abs.1 nicht erfüllt sind. Wird die Errichtung nicht untersagt, darf der Privatkindergarten in Betrieb genommen werden.

§ 31

Erlöschen und Entzug des Rechtes zum Betrieb eines
Kindergartens

(1) Das Recht zum Betrieb eines Kindergartens erlischt

- 1) mit der Auflassung des Kindergartens durch den Kindergartenerhalter,
- 2) mit dem Wegfall einer der im § 27 Abs.2 genannten Voraussetzungen,
- 3) nach Ablauf eines Jahres, in dem der Kindergarten nicht betrieben wurde,
- 4) mit der Überlassung des Kindergartenvermögens an eine andere Person in der Absicht, die Kindergartenerhaltung aufzugeben, oder
- 5) mit dem Tode des Kindergartenerhalters (bei juristischen Personen mit deren Auflösung). Die Verlassenschaft oder die Erben des Kindergartenerhalters können den Kindergarten bis zum Ende des Kindergartenjahres weiterführen, wenn sie die Rechte und Pflichten des Kindergartenerhalters übernehmen. Die Weiterführung ist der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Errichtung und Inbetriebnahme eines Privatkinder Gartens nicht mehr gegeben, hat die Landesregierung dem Kindergartenerhalter eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Werden diese innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, ist der weitere Betrieb des Kindergartens zu untersagen.

(3) Wenn für die Gesundheit oder Sittlichkeit der Kinder Gefahr im Verzug ist, hat die Landesregierung die Weiterführung des Kindergartens ohne weiteres Verfahren zu untersagen.

§ 32

Förderung von Privatkindergärten

(1) Die Landesregierung kann den Erhalter eines von

mindestens 20 Kindern besuchten Privatkindergartens fördern:

- 1) durch Zuweisung der erforderlichen Kindergärtnerinnen einschließlich der Leiterin des Kindergartens, jedoch nur für eine Arbeitszeit von 36 Wochenstunden, oder
- 2) durch Ersatz des Personalaufwandes für die erforderlichen Kindergärtnerinnen einschließlich der Leiterin im Ausmaß des Entgeltes, das für einen Vertragsbediensteten einer Gemeinde in der Besoldungsgruppe I, Entlohnungsgruppe c, Entlohnungsstufe 7 gemäß dem NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1969, LGBL.Nr.137, in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen ist, jedoch nur dann, wenn dieses Personal die Voraussetzungen des § 6 Abs.2 erfüllt;
- 3) in beiden Fällen außerdem durch einen Beitrag zu dem Entgelt der notwendigen Helferinnen im Sinne des § 17 Abs.3 Z 2.

(2) Der Förderungsbeitrag des Landes nach Abs.1 Z 2 und 3 ist nach den Bestimmungen des § 17 Abs.6 im nachhinein flüssig zu machen.

(3) Einem Privatkindergarten darf nur eine solche Kindergärtnerin zugewiesen werden, die sich damit einverstanden erklärt und deren Zuweisung an den betreffenden Kindergarten der Kindergartenerhalter beantragt oder gegen deren Zuweisung er keinen Einwand erhebt. Die Zuweisung ist aufzuheben, wenn die Kindergärtnerin oder der Kindergartenerhalter dies beantragt.

§ 33

Strafbestimmungen

Wer

- 1) einen Privatkindergarten ohne Anzeige oder nach Untersagung der Errichtung betreibt, oder nach Entzug oder Erlöschen des Rechts zur Führung eines Privatkindergartens diesen weiterführt,

- 2) für einen Privatkindergarten eine den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechende Bezeichnung führt,
- 3) eine Leiterin oder Kindergärtnerin, deren weitere Verwendung untersagt wurde, in der Eigenschaft als Leiterin oder Kindergärtnerin weiter beschäftigt,
- 4) den Pflichten im Rahmen des Aufsichtsrechtes gemäß §§ 8 und 11 zuwiderhandelt oder die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erstattenden Anzeigen unterläßt,

begeht, wenn die Tat nicht eine gerichtlich zu ahndende Handlung oder Unterlassung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 34

Übergangsbestimmung

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestehenden Kindergärten gelten als im Sinne dieses Gesetzes errichtet und in Betrieb genommen.

§ 35

Schlußbestimmung

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ. Kindergartengesetz, LGBl. Nr. 93/1964, außer Kraft.